

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 34.

Weimar.

6. October 1872.

Ministerial-Bekanntmachung,

die am 10. Januar 1873 vorzunehmende Viehzählung betreffend.

[133] I. In Folge Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 28. Juni d. J., hat in sämmtlichen Staaten des Deutschen Reichs eine Zählung der Viehhaltung nach dem Stande vom 10. Januar 1873 stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung der fraglichen Erhebungen im Großherzogthume berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Sache bei ihrer Wichtigkeit für die Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums erfordert, dringend anempfiehlt, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesraths und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben:

- 1) Die Leitung und Ausführung der Viehzählung ist Aufgabe der Gemeindevorstände, welche nöthigen Falls das geeignete Hülfspersonal zuzuziehen haben.
- 2) Die Aufnahme erfolgt am 10. Januar 1873 mittelst gedruckter Formulare, von denen jedem Hausbesitzer eines zugestellt und für deren Ausfüllung der letztere nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften zu sorgen verpflichtet ist.
- 3) Den einzelnen Gemeindevorständen wird in der ersten Hälfte des Dezember d. J. durch das statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten zu Jena eine, nach dem Umfange und Bedürfnisse der einzelnen Gemeindebezirke berechnete Anzahl der vorerwähnten Formulare sowie die nöthige Formularanzahl zur Viehzählungsliste und je ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung nebst Lieferschein übersendet werden.



- 4) Die Gemeindevorstände haben die vorstehend (unter 2) erwähnten Formulare so zeitig zur Vertheilung zu bringen, daß dieselben jebeufalls in der Zeit zwischen dem 28. Dezember 1872 und 6. Januar 1873 in die Hände sämtlicher Hausbesitzer des Gemeindebezirks oder der Vertreter derselben gelangen.
- 5) Seitens der Gemeindevorstände ist darauf zu sehen, daß für jedes Hausgrundstück, einschließlich der einzeln gelegenen Güter, Mühlen, Höfe etc., dem Besitzer oder dessen Vertreter ein Erhebungsformular unter Einschränkung des Nöthigen wegen der Ausfüllung der Liste, sowie wegen der Zeit, kinnen welcher die letztere wieder abgeholt wird, eingehändigt werde, auch wenn notorisch in dem betreffenden Hause keine der Thiergattungen, auf welche sich die Erhebung bezieht, gehalten wird. In solchem Falle hat der Besitzer oder dessen Vertreter ein „Vacat“, oder „werden nicht gehalten“, in die Spalten des Formulars zu setzen.
Sind in einem Hause mehr Haushaltungen, als Linien auf der Hausliste sich befinden, so ist für dasselbe ein zweites und nöthigen Falls ein drittes Formular einzulegen.
- 6) Reichen die Formulare für die Zahl der Empfangsberechtigten nicht aus, so sind die nöthigen Nachbestellungen sofort unmittelbar an das statistische Bureau zu Jena zu richten, welches übrigens mit Rücksicht auf solchen unvorhergesehenen Bedarf, sowie auf die Nothwendigkeit, verborbene Listen durch neue zu ersetzen, seinen ersten Sendungen sogleich einen angemessenen Zuschlag beifügen wird.
- 7) Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Hauslisten vom 15. Januar l. J. ab erfolge und bis zum 18. Januar vollständig beendet werde. Hierbei ist darauf zu achten, daß nicht nur die ausgegebenen Listen, einschließlich derjenigen, auf welchen die Einzeichnung einer in den Bereich der Zählung fallenden Viehgattung nicht bewirkt worden ist, vollständig und mit den Namen des Hausbesizers unterzeichnet wieder eingehen, sondern es ist auch, soweit thunlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Listen sofort bei deren Abholung zu prüfen und bei wahrgenommenen Mängeln deren Abstellung auf kurzem Wege herbeizuführen.
- 8) Wenn hiernach die sämtlichen Hauslisten eingegangen und festgestellt sind, haben die Gemeindevorstände auf Grund derselben das Gesamtergebniß der Viehhaltung ihres resp. Gemeindebezirks am 10. Januar 1873 zu ermitteln und in das ihnen mit zugegangene Formular der Ortsliste einzutragen,

worauf die letztere, versehen mit dem darunter zu setzenden, unterschriftlich und sonst gehörig vollzogenen Zeugnisse der von dem Gemeindevorstande bewirkten Prüfung und der dabei constatirten Richtigkeit, nebst den beizufügenden sämmtlichen, nach der Nummerfolge geordneten Hauslisten und dem mit eingegangenen Lieferscheine (auf welchem letzteren neben der Ziffer der erhaltenen, die Zahl der unausgefüllt zurückfolgenden Formulare anzugeben ist) gehörig verpackt und zusammengechnürt spätestens bis zum 15. Februar 1873 an das statistische Bureau zu Jena einzusenden ist.

- 9) Das statistische Bureau zu Jena ist beauftragt, die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der bevorstehenden Viehzählung vorzunehmen, namentlich die Zählungsergebnisse aus sämmtlichen Ortslisten des Großherzogthums, zunächst nach Stadtgerichts- und bezüglich Justizamtsbezirken und weiter nach den bestehenden fünf Verwaltungsbezirken tabellarisch zusammenzustellen und sodann drei vollständige Exemplare dieser Zusammenstellung bis zum 1. October 1873 anher gelangen zu lassen.

Zur Sicherung der pünktlichen Durchführung dieses Auftrages haben sämmtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureaus wegen verzögerter Einsendung der Ortszählungslisten nebst Zubehör, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und der Berichtigung und Feststellung der Haus- und der Ortslisten überhaupt an sie gelangen, mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

Weimar am 21. September 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[134] II. Mit Beziehung auf §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs wird die nachstehende von dem Reichskanzler anher mitgetheilte Verordnung desselben vom 14. September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. September 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.